



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 862156
alois.stöger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0629-I/A/4/2016

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10262/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Vorbemerkung:

Dem Sozialministerium wurde seitens des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) eine Liste der auf der Webseite www.berufsanerkennung.at angeführten Berufe ohne erforderliche Berufsanerkennung übermittelt. Diese Liste beinhaltet 1.083 Berufe. Der ÖIF teilte dem Sozialministerium zudem schriftlich mit, dass der ÖIF keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernimmt.

Die Webseite www.berufsanerkennung.at wird laut den auf der Webseite befindlichen Informationen vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres unterstützt.

Frage 1:

Das in der Anfrage beispielhaft genannte Rauchfangkehrergewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe, wobei zwischen öffentlich zugelassenen RauchfangkehrerInnen und sonstigen RauchfangkehrerInnen unterschieden wird. Um in Österreich selbständig tätig zu sein, ist ein entsprechender Befähigungsnachweis zu erbringen. Nur GewerbeinhaberInnen selbst müssen eine entsprechende Qualifikation nachweisen.

Frage 2:

Mit Stichtag 31.08.2016 gab es 10.369 beim Arbeitsmarktservice gemeldete offene Stellen in den unter www.berufsanerkennung.at angeführten Berufen, welche ohne Berufsanerkennung ausgeübt werden können.

Frage 3:

Jahresdurchschnittsbestand offene Stellen beim AMS mit Berufsanforderungen, die lt. ÖIF ohne Berufsanerkennung auszuüben sind	
Jahr	Jahresdurchschnitt
2008	8.722
2009	5.702
2010	6.893
2011	7.569
2012	6.809
2013	6.093
2014	6.206
2015	6.804

Frage 4:

Mit Stichtag 31.08.2016 gibt es 92.325 beim Arbeitsmarktservice vorgemerkte Arbeitslose aus den unter www.berufsanerkennung.at angeführten Berufen, welche ohne Berufsanerkennung ausgeübt werden können.

Frage 5:

Jahresdurchschnittsbestand registrierter arbeitsloser Personen aus Berufen, die lt. ÖIF ohne Berufsanerkennung auszuüben sind	
Jahr	Jahresdurchschnitt
2008	54.361
2009	68.135
2010	65.092
2011	64.512
2012	68.646
2013	75.276
2014	83.986
2015	93.446

Frage 6:

Grundsätzlich ist für die kollektivvertragliche Einstufung die Tätigkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, also der Inhalt der Arbeit und die tatsächlich vorwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgeblich (RS0064956; OGH 25.01.2006, 9 ObA 186/05a, u.a.). Dieser Grundsatz tritt

in den Hintergrund, soweit der Kollektivvertrag die konkreten Voraussetzungen für die Einstufung festlegt (OGH 25.06.2014, 9 ObA 48/14w). Kollektivverträge können etwa auch auf die (facheinschlägige) Ausbildung oder auf eine unabhängig vom tatsächlichen Tätigkeitsbereich ausgeübte formale Funktion des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Betrieb als Voraussetzung abstellen (OGH 18. Juni 2009, Zl. 8 ObA 20/09p, OGH 27.02.2012, 9 ObA 80/11x). Es obliegt somit den Kollektivvertragsparteien, Regelungen über die Zuordnung eines konkreten Arbeitsverhältnisses zu den im Kollektivvertrag geregelten Mindestlöhnen zu treffen. Stellt ein Kollektivvertrag beispielsweise auf das Vorliegen einer Lehrabschlussprüfung ab, so muss der/die ArbeitnehmerIn für die Einstufung in die entsprechende Verwendungsgruppe eine abgelegte Lehrabschlussprüfung nachweisen. Dies kann bei im Ausland absolvierten Berufsausbildungen durch die Gleichhaltung ausländischer Prüfungszeugnisse gemäß § 27a Berufsausbildungsgesetz erfolgen. Bei Hochschulabschlüssen ist die Nostrifizierung vorgesehen. Bei den reglementierten Berufen, für deren Ausübung in Österreich ein Berufsanerkennungsverfahren vorgesehen ist, dient die erfolgte Berufsanerkennung auch für die kollektivvertragliche Einstufung als Nachweis einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung. Der Umstand, dass ausländische ArbeitnehmerInnen in bestimmten Berufen ohne Berufsanerkennungsverfahren zum Arbeitsmarkt zugelassen sind, hat somit keine direkten Auswirkungen auf die kollektivvertragliche Einstufung, da das Vorliegen der jeweiligen Einstufungskriterien im Einzelfall zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn zu klären ist.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

